



LESSINGSTADT

WOLFEN

BÜTTEL

Reisebedingungen für Pauschalangebote

Stand: April 2026

Reisebedingungen für Pauschalangebote

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen (nachfolgend Kunde oder Reisender genannt und der Stadt Wolfenbüttel, Tourist-Info, Löwenstraße 1, 38300 Wolfenbüttel, nachstehend „Stadt Wolfenbüttel“ abgekürzt, im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalangebote der Stadt Wolfenbüttel. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen wie z.B. Gästeführungen und Eintrittskarten und nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen bzw. deren Vermittlung.

Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtung des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- a) Grundlage des Angebots der Stadt Wolfenbüttel und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen der Stadt Wolfenbüttel für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung der Stadt Wolfenbüttel vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot der Stadt Wolfenbüttel vor. An dieses Angebot ist die Stadt Wolfenbüttel für die Dauer von 7 Tagen gebunden. Bei Buchungen ab dem 7. Tag vor Reisebeginn ist die Stadt Wolfenbüttel an das neue Angebot nur bis 24 Stunden nach Zugang der geänderten Reisebestätigung, längstens jedoch bis Reisebeginn, gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit die Stadt Wolfenbüttel bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist der Stadt Wolfenbüttel die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- c) Die von Stadt Wolfenbüttel gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Für die Buchung, die schriftlich, per E-Mail oder online erfolgt, gilt:

- a) Solche Buchungen sollen mit dem Buchungsformular der Stadt Wolfenbüttel erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde der Stadt Wolfenbüttel den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch die Stadt Wolfenbüttel zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die Stadt Wolfenbüttel dem Kunden eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

c) Unterbreitet die Stadt Wolfenbüttel, gegebenenfalls nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden über seine Wünsche, dem Kunden ein verbindliches und konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Reisezeitraum, so kommt der Vertrag abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dadurch zu Stande, dass der Kunde dieses Angebot ohne Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen in Textform annimmt. Soweit im Angebot keine Annahmefrist bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Fristen. Der Vertrag wird mit Eingang der Annahmeerklärung des Kunden bei der Stadt Wolfenbüttel wirksam. Die Stadt Wolfenbüttel wird den Kunden vom Eingang der Annahmeerklärung unterrichten. Die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages ist jedoch unabhängig davon, ob dem Kunden diese Benachrichtigung zugeht.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von der Stadt Wolfenbüttel erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von der Stadt Wolfenbüttel im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde der Stadt Wolfenbüttel den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Angebot ist der Kunde für 48 Stunden ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden, sofern nicht der Vertrag nach Buchstabe i) bereits zuvor in Echtzeit zustande kommt.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der Pauschalreisevertrag kommt erst mit Zugang der Annahmeerklärung der Reiseveranstalterin zustande, vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe i) für Echtzeitbuchungen.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von der Stadt Wolfenbüttel beim Kunden zu Stande.

i) Abweichend von Buchstabe f) kommt bei einer Buchung in Echtzeit der Pauschalreisevertrag bereits dadurch zustande, dass dem Kunden unmittelbar nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ die Reisebestätigung am Bildschirm angezeigt wird. Einer gesonderten Annahmeerklärung oder Eingangsbestätigung bedarf es in diesem Fall nicht.

Die Möglichkeit des Kunden, die angezeigte Reisebestätigung zu speichern oder auszudrucken, ist für das Zustandekommen des Vertrages ohne Bedeutung. Die Stadt Wolfenbüttel wird dem Kunden unverzüglich zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln^{1.4}. Die Stadt Wolfenbüttel weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Leistungen

2.1 Die von der Stadt Wolfenbüttel geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der dieser zugrunde liegenden Ausschreibung des jeweiligen Pauschalangebots und nach Maßgabe sämtlicher, in der Buchungsgrundlage enthaltener Hinweise und Erläuterungen.

2.2 Reisevermittler und Leistungsträger, insbesondere Unterkunftsbetriebe, sind von der Stadt Wolfenbüttel nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2.3 Angaben in Hotelführern, Prospekten und ähnlichen Verzeichnissen, insbesondere auch in Hausprospekten der Unterkunftsgastgeber, die nicht von Stadt Wolfenbüttel herausgegeben werden, sind für die Stadt Wolfenbüttel und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Inhalt der Leistungspflicht des Gastgebers gemacht wurden.

3. Bezahlung

3.1. Die Stadt Wolfenbüttel darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer

Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und nach Übergabe eines Sicherungsscheins ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, 20% des Reisepreises. (Variante A)

3.2 Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.3 Abweichend von Ziffer 3.1 und 3.2 besteht keine Verpflichtung zur Übergabe eines Sicherungsscheins, wenn die Pauschalreise keine Beförderung von und zum Bestimmungsort beinhaltet und vereinbart ist, dass der gesamte Reisepreis erst nach Beendigung der Pauschalreise fällig wird und vor diesem Zeitpunkt weder gefordert noch angenommen wird. Dies wird in der Buchungsbestätigung ausgewiesen.“

3.4. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl die Stadt Wolfenbüttel zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht und der Kunde den Zahlungsverzug zu vertreten hat so ist die Stadt Wolfenbüttel berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1. Die Stadt Wolfenbüttel behält sich vor, nach Vertragsschluss notwendige Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, vorzunehmen, Sofern diese Abweichungen von der Stadt Wolfenbüttel nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden und die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Die Stadt Wolfenbüttel ist verpflichtet, den Kunden über die Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen unverzüglich nach Kenntnis vor dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3. Beabsichtigt die Stadt Wolfenbüttel vor Reisebeginn eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder eine Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, vorzunehmen, so hat sie den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über

- a) die beabsichtigte Änderung und deren Gründe,
- b) die Auswirkungen der Änderung auf den Reisepreis,
- c) eine angemessene Frist, innerhalb derer der Kunde die Änderung annehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurücktreten kann,
- d) sowie gegebenenfalls über eine angebotene Ersatzreise zu informieren.

4.4. Der Kunde ist in dem in Ziffer 4.3 genannten Fall berechtigt, innerhalb der von der Stadt Wolfenbüttel gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen, die Teilnahme an einer gegebenenfalls angebotenen Ersatzreise zu erklären oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt sich der Kunde nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt die angebotene Vertragsänderung als angenommen.

4.5. Nimmt der Kunde gemäß Ziffer 4.1 die erheblichen Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages oder eine ihm angebotene Ersatzreise an und ist die geänderte Reise oder die Ersatzreise mit einer Minderung der Qualität verbunden, so behält der Kunde seine Rechte auf Minderung. Entstehen der Stadt Wolfenbüttel durch die Vertragsänderung oder Ersatzreise geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag zu erstatten. Rechte des Kunden wegen Reisemängeln bleiben im Übrigen unberührt.

5. Preiserhöhung, Preissenkung

5.1. Die Stadt Wolfenbüttel behält sich nach Maßgabe der §§ 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

- a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern Stadt Wolfenbüttel den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

- a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 5.1a) kann Stadt Wolfenbüttel den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die Stadt Wolfenbüttel vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der

Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann die Stadt Wolfenbüttel vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 5.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 5.1c) kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Stadt Wolfenbüttel verteuert hat.

5.4. Die Stadt Wolfenbüttel ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 5.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für die Stadt Wolfenbüttel führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von der Stadt Wolfenbüttel zu erstatten. Die Stadt Wolfenbüttel darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Die Stadt Wolfenbüttel hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von der Stadt Wolfenbüttel gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von der Stadt Wolfenbüttel gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten

6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Stadt Wolfenbüttel unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die Stadt Wolfenbüttel den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die Stadt Wolfenbüttel eine angemessene Entschädigung verlangen, es sei denn, am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe treten unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Unvermeidbar und außergewöhnlich sind Umstände, wenn sie nicht der Kontrolle der Stadt Wolfenbüttel unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3. Die Stadt Wolfenbüttel hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten

Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Bei Rücktritt bis 14 Tage vor Reisebeginn entfallen keine

Gebühren. ab 13 Tage vor Reisebeginn 15%

ab 6 Tage vor Reisebeginn 20%

ab 3 Tage vor Reisebeginn 55%

am Tag des Reiseantritts oder Nichtantritt der Reise 90%

des Reisepreises. Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Stadt Wolfenbüttel kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte Entschädigungspauschale. Die Stadt Wolfenbüttel ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

6.4 Für gesondert ausgewiesene und separat vergütete Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil der Pauschalreise sind, können abweichende Stornobedingungen gelten, sofern diese dem Kunden bei Buchung jeweils klar und gesondert mitgeteilt werden. Sofern für solche Zusatzleistungen keine abweichenden Bedingungen mitgeteilt wurden, werden bei einem Rücktritt bis 14 Tage vor Leistungsbeginn keine Stornokosten erhoben, soweit der Stadt Wolfenbüttel kein Schaden entsteht. Bei Zusatzleistungen, die nach Teilnehmerzahl kalkuliert werden oder für die eine anderweitige Vermarktung möglich ist, wird bei der Bemessung einer etwaigen Entschädigung die konkrete Ersparnis sowie die Möglichkeit der anderweitigen Verwertung berücksichtigt. Dem Kunden bleibt auch insoweit der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.5. Die Stadt Wolfenbüttel behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die Stadt Wolfenbüttel nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die Stadt Wolfenbüttel verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.6. Ist die Stadt Wolfenbüttel infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

6.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von der Stadt Wolfenbüttel durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie Stadt Wolfenbüttel 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

7. Umbuchung

7.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil die Stadt Wolfenbüttel keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann die Stadt Wolfenbüttel bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 6 25 Euro pro betroffenen Reisenden, wobei dem Kunden der Nachweis vorbehalten bleibt, dass der Stadt Wolfenbüttel kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

7.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Teilnehmerzahl

8.1. Die Stadt Wolfenbüttel kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von der Stadt Wolfenbüttel beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) Die Stadt Wolfenbüttel hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
- c) Die Stadt Wolfenbüttel ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber, die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt der Stadt Wolfenbüttel wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl ist nur bis zu dem in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung jeweils angegebenen Zeitpunkt zulässig. Dieser muss innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vor Reisebeginn liegen. Unabhängig davon darf die Rücktrittserklärung dem Kunden nicht nach Fälligkeit der Restzahlung zugehen.

8.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. Die Stadt Wolfenbüttel kann den Pauschalreisevertrag nach Reisebeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung durch die Stadt Wolfenbüttel die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von Stadt Wolfenbüttel beruht.

9.2. Kündigt die Stadt Wolfenbüttel, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; Die Stadt Wolfenbüttel muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen so wie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die die Stadt Wolfenbüttel aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Obliegenheiten des Kunden/ Reisenden

10.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat der Stadt Wolfenbüttel oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Bahnticket, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von der Stadt Wolfenbüttel mitgeteilten Frist erhält.

10.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

- a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
- b) Soweit die Stadt Wolfenbüttel infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen
- c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem der Stadt Wolfenbüttel vor Ort zur Kenntnis zu geben. Die Anzeige kann hierzu gegenüber der von der Stadt Wolfenbüttel benannten Kontaktstelle erfolgen. Die Kontaktstelle der Reiseveranstalterin vor Ort ist: (entsprechende Kontaktadresse mit Erreichbarkeit per E-Mail und Telefon der Tourist-Info einfügen) Der Reisende kann die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
- d) Die Kontaktstelle der Stadt Wolfenbüttel ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er Stadt Wolfenbüttel zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von Stadt Wolfenbüttel verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung der Stadt Wolfenbüttel für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

11.2. Die Stadt Wolfenbüttel haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von der Stadt Wolfenbüttel sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Die Stadt Wolfenbüttel haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von Stadt Wolfenbüttel ursächlich geworden ist.

12. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber der Stadt Wolfenbüttel geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

13. Alternative Streitbeilegung, Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Die Stadt Wolfenbüttel weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die Stadt Wolfenbüttel nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für die Stadt Wolfenbüttel verpflichtend würde, informiert sie die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die Stadt Wolfenbüttel weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische-Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

13.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und der Stadt Wolfenbüttel die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können Stadt Wolfenbüttel ausschließlich an deren Sitz verklagen.

13.3. Für Klagen von der Stadt Wolfenbüttel gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Stadt Wolfenbüttel vereinbart.

Reiseveranstalter ist:

Stadt Wolfenbüttel

Der Bürgermeister

Stadtmarkt 3-6

38300 Wolfenbüttel

05331 86-280

touristinfo@wolfenbuettel.de

Stand dieser Fassung: Dezember 2023

*© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Deutscher
Tourismusverband und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2025*